

MERK SCHLARB & PARTNER

Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG des Leistungsempfängers bei Bauleistungen



Stand: Januar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Einleitung	1
1. Vorschrift	1
2. Merksatz	3
II. Detailfragen	3
1. Definition Bauleistung	3
2. Betroffener Personenkreis (Wer ist Bauleister?)	6
3. Entstehung der Steuer	6
4. Bemessungsgrundlage	7
5. Rechnungsausstellung	7
6. Vorsteuerabzug	8
7. Leistungen von im Ausland ansässiger Unternehmer	8
8. Umsatzsteuervoranmeldung	8
9. Bauabzugssteuer	8
10. Risiken	9
a) Für den Leistenden	9
b) Für den Leistungsempfänger	9
III. Gesetzestext: § 13b UStG (Leistungsempfänger als Steuerschuldner)	10
IV. Begriff der Bauleistungen („Was sind Bauleistungen“)	13
1. Bauwerk	13
2. Bauleistungen	13
a) Definition	13
b) Übersicht	14
c) Kleinunternehmer	18
V. Musterbescheinigung des Finanzamtes	19

I. Einleitung

In seinem steten Bemühen um die Sicherstellung des Steueraufkommens hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.04.2004 den § 13b UStG ergänzt und der „Bauwirtschaft“ weitere erhebliche Verwaltungsaufwendungen aufgebürdet.

Auf Grund einer BFH-Rechtsprechung aus 2013 wurde der § 13b UStG bezüglich Bauleistungen in 2014 wesentlich überarbeitet.

1. Vorschrift

Gemäß § 13b Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 und 2 UStG schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer, wenn er Leistungsempfänger für folgende steuerpflichtige Umsätze ist:

(1) für nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU) ansässigen Unternehmers (sog. „B2B-Umsätze“; Business-to-Business-Umsätze) an einen (inländischen) Unternehmer

(2)

1. Werklieferungen und (nicht unter Abs. 1 fallende) sonstige Leistungen eines im Ausland (EU oder Drittland) ansässigen Unternehmers,

2. [...]

3. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,

4. Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstige Leistungen in Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

5. [...] bis 7. [...]

8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen.¹

9. [...] bis 11. [...]

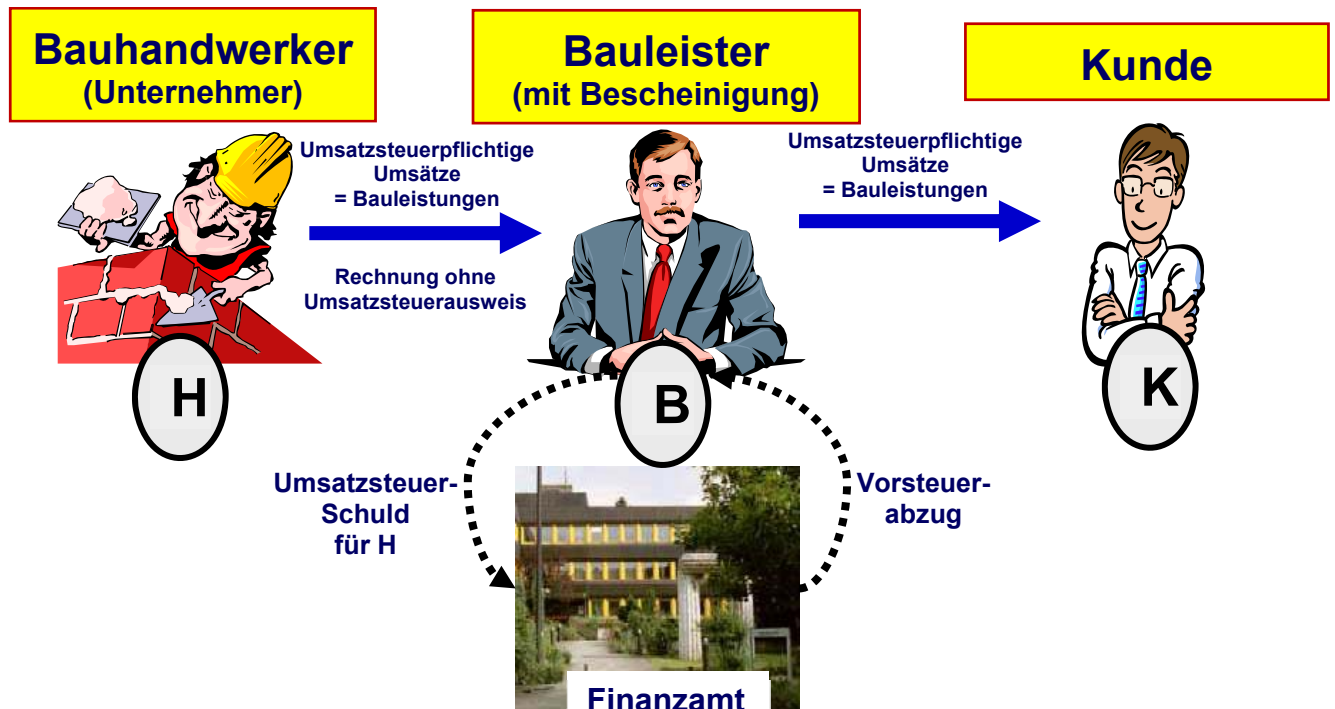
¹ Nr. 8 gilt aber nur für solche Unternehmer als Leistungsempfänger von Gebäudereinigungsleistungen, die ihrerseits wiederum selbst nachhaltig solche Gebäudereinigungsleistungen erbringen. Davon ist auszugehen, wenn dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung i.S.d. § 13b Abs. 5 Satz 5 UStG erteilt wurde.

Durch das „Kroatiengesetz“ wurde ab 01.10.2014 § 13b Abs. 5 S. 2 UStG wie folgt neu gefasst:

*In den in Absatz 2 **Nummer 4** Satz 1 genannten Fällen (**Bauleistungen**) schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm **das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung**, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.*

D. h. für den Bauleistungsfall muss der Leistungsempfänger selbst „Bauleister“ sein und das Finanzamt muss ihm dies schriftlich bescheinigen.

Dies verdeutlicht folgendes Bild:



In den Fällen des § 13b UStG hat der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, anders als in den Regelfällen der Umsatzbesteuerung, an das Finanzamt abzuführen!

Diese Broschüre stellt lediglich einen **Überblick über die Umsatzsteuerpflicht des Leistungsempfängers bei Bauleistungen** dar.

2. Merksatz

Werden Bauleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger Umsatzsteuerschuldner, wenn er Unternehmer ist, der selbst Bauleistungen erbringt **und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügt**.

Kurz:

**Unternehmer
erbringt Bauleistungen
an einen Bauleister
mit Bescheinigung**

Ein Muster des Bescheinigung ist auf Seite 19 ² abgebildet.

II. Detailfragen

1. Definition Bauleistung³

Der UStAE definiert in A 13b.1. Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. A 13b.2. Abs. 1 Bauleistungen wie folgt:

Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahmen von Planungs- und Überwachungsleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG).

Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen (z.B. Brücken, Straßen oder Tunnel, Versorgungsleitungen, Schiffshebewerke, Windkraftanlagen).

² BMF-Schreiben IV D 3 - S 7279/10/10004 vom 01.10.2014, BStBl I 2014 S. 1322

³ Weitere Einzelheiten können der Verfügung S-7279 der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 31.01.2017 (siehe Seite 13) entnommen werden.

Unter anderem sind folgende Leistungen in 13b.2. Abs. 5 UStAE beispielhaft aufgezählt:

- der Einbau von Fenstern, Türen, Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen;
- die Errichtung von Dächern und Treppenhäusern;
- die Werklieferungen oder der Einbau von Ausstattungsgegenständen oder Maschinenanlagen, sofern diese sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken;
- Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks;
- EDV- oder Telefonanlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind, in das sie eingebaut werden. Die Lieferung von Endgeräten allein ist dagegen keine Bauleistung;
- die Dachbegrünung eines Bauwerks;
- der Hausanschluss durch Versorgungsunternehmen (die Hausanschlussarbeiten umfassen regelmäßig Erdarbeiten, Mauerdurchbruch, Installation der Hausanschlüsse und Verlegung der Hausanschlussleitungen vom Netz des Versorgungsunternehmens zum Hausanschluss), wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt;
- künstlerische Leistungen an Bauwerken, wenn sie sich unmittelbar auf die Substanz auswirken und der Künstler auch die Ausführung des Werks als eigene Leistung schuldet. Stellt der Künstler lediglich Ideen oder Planungen zur Verfügung oder überwacht er die Ausführung des von einem Dritten geschuldeten Werks durch einen Unternehmer, liegt keine Bauleistung vor;
- ein Reinigungsvorgang, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird. Dies gilt z.B. für eine Fassadenreinigung, bei der die Oberfläche abgeschliffen oder mit Sandstrahl bearbeitet wird;

- Werklieferungen von Photovoltaikanlagen, die auf oder an einem Gebäude oder Bauwerk installiert werden (z.B. dachintegrierte Anlagen, Auf-Dach-Anlagen oder Fassadenmontagen) oder mit dem Grund und Boden auf Dauer fest verbunden werden (Freiland-Photovoltaikanlagen).

Erhaltungsaufwendungen (z. B. Reparaturleistungen) gehören auch zu den Bauleistungen, wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden. Ausgenommen sind lediglich Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, wenn das (Netto-)Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als EUR 500,00 beträgt.

Ausdrücklich bereits im Gesetz ausgenommen sind die **Planungs- und Überwachungsleistungen**. Hierunter fallen ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren), Labordienstleistungen (z.B. chemische Analyse von Baustoffen) oder reine Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben.

Insbesondere **folgende Leistungen** fallen **nicht** unter die neue Vorschrift:

- Materiallieferungen (z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte), auch wenn der liefernde Unternehmer den Gegenstand der Lieferung im Auftrag des Leistungsempfängers herstellt, nicht aber selbst in ein Bauwerk einbaut,
- Anliefern von Beton (demgegenüber stellt das Anliefern und das anschließende fachgerechte Verarbeiten des Betons durch den Anliefernden eine Bauleistung dar),
- Entsorgung von Baumaterialien,
- Gerüstbau,
- Anlegen der Bepflanzung und deren Pflege mit Ausnahme von Dachbegrünungen
- Arbeitnehmerüberlassungen, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen,

Werden **im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen** erbracht, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, dann kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht. Steht die Bauleistung im Vordergrund, dann wird auch die Nebenleistung wie eine Bauleistung behandelt, da die Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung teilen.

2. Betroffener Personenkreis (Wer ist Bauleister?)

Zu einer Überwälzung der Umsatzsteuerschuld kann es **nur** kommen, wenn der **Leistungsempfänger** ein Unternehmer ist, der selbst Bauleistungen ausführt; unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Bauleistung verwendet.

Der Leistungsempfänger muss derartige Bauleistungen nachhaltig erbringen oder erbracht haben. Ein Unternehmer erbringt nach Auffassung der Finanzverwaltung dann nachhaltig Bauleistungen, wenn er mindestens 10% seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt.

Nach A. 13b.3. Abs. 8 UStAE ist ein **Bauträger**, der ausschließlich eigene Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs bebaut, **kein** Bauleister, da er lediglich eine Grundstücks**lieferung** ausführt. Führt der Bauträger aber zusätzlich zu seinen Grundstückslieferungen weitere Bauleistungen aus, ist er für alle empfangenen Bauleistungen selbst Bauleister, wenn er Bauleistungen von mindestens 10% seines Weltumsatzes ausführt.

Der leistende Unternehmer kann sich auf die Angaben des empfangen Unternehmers (Leistungsempfänger) berufen, wenn ihm eine **Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TG** (siehe Seite 19) nach dem BMF-Schreiben vom 01.10.2014 (BStBl. I S. 1322) vorgelegt wird.

3. Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht beim Leistungsempfänger mit Ausstellung der Rechnung durch den leistenden Unternehmer, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

Beispiel:

Handwerker H führt im Mai 2014 eine Bauleistung an den Bauunternehmer B aus. Die Rechnung stellt H am 27.06.2014 und geht dem B am 02.07.2014 zu.

Die Umsatzsteuer ist bei B für Juni anzumelden. Der Zugang der Rechnung im Juli ist insoweit unbeachtlich!

Beispiel:

Sachverhalt wie zuvor, nur wird die Rechnung erst im Juli 2014 gestellt und zugesandt. Die Umsatzsteuer ist spätestens in dem Monat, der dem Monat der Leistungserbringung folgt, abzuführen. Dies wäre ebenfalls Juni 2014!

Wird das Entgelt vereinnahmt (z. B. Anzahlungsrechnung), bevor die Leistung ausgeführt worden ist, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der in der Rechnung ausgewiesene (Netto-)Betrag. Die Umsatzsteuer von diesem Betrag ist vom Leistungsempfänger selbst zu berechnen. Dabei ist der Steuersatz zu Grunde zu legen, der sich für den maßgeblichen Umsatz nach § 12 UStG ergibt; i. d. R. 19 %.

5. Rechnungsausstellung

Der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger hat auch Auswirkungen auf die Rechnungsstellung des Leistenden. Er darf die **Umsatzsteuer nicht** mehr in Rechnung stellen und nicht gesondert **ausweisen**. Außerdem muss er in der Rechnung auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 13b UStG wie folgt **hinweisen**:

„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. ⁴

Ob eine Rechnung ausgestellt wird und ob diese Rechnung obigen Satz enthält, hat auf den Übergang der Steuerschuld keinen Einfluss. Der Leistungsempfänger schuldet daher die Umsatzsteuer nach § 13b UStG auch dann, wenn der leistende Unternehmer

- keine Rechnung ausstellt oder
- den Rechnungshinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ nicht macht oder

⁴ § 14a Abs. 5 UStG

- die Umsatzsteuer in Rechnung stellt, auch wenn der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer tatsächlich an den Leistenden bezahlt hat! Für die in Rechnung gestellte und/oder bezahlte Umsatzsteuer gibt es kein Vorsteuerabzug!

6. Vorsteuerabzug

Liegen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vor, kann der Leistungsempfänger die als Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, ohne dass es dafür eines gesonderten Steuerausweises in der Rechnung bedarf.

7. Leistungen von im Ausland ansässiger Unternehmer

Die Regelung des § 13b Abs. 1 S.1 Nr. 4 UStG (Bauleistung an einen Bauleister) sind **nicht** anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer im Ausland ansässig ist.

In diesem Fall gilt die bereits zum 1. Januar 2002 eingeführte Regelung zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 UStG), ohne dass die weiteren Voraussetzungen des § 13b Abs. 2 Nr. 4 und § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG vorliegen müssen.

8. Umsatzsteuervoranmeldung

Solche Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer i. H. v. 19 % des in Rechnung gestellten Betrages schuldet, sind beim leistenden Unternehmer unter der Zeile 40 (Kennziffer 60) und beim Leistungsempfänger unter der Zeile 52 (Kennziffer 84) in der Umsatzsteuervoranmeldung zu erfassen. Der Leistungsempfänger hat die entsprechenden Vorsteuerbeträge, soweit abzugsfähig, in der Zeile 59 (Kennziffer 67) anzugeben.

9. Bauabzugssteuer

Die obigen Regelungen ersetzen nicht die Bauabzugssteuer (15 %). Vielmehr stehen beide Regelungen:

- Bauabzugssteuer nach § 48 EStG und
- Steuerpflicht des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

nebeneinander und müssen unabhängig voneinander gesondert geprüft werden.

10. Risiken

a) Für den Leistenden

Berechnet der leistende Unternehmer (Subunternehmer) keine Umsatzsteuer, obwohl es sich:

- um keine Bauleistung handelt oder
- der Empfänger der Bauleistung kein Bauleister ist

so bleibt der leistende Unternehmer auf der Umsatzsteuer sitzen, wenn z. B.:

- der Empfänger nicht mehr auffindbar ist (verzogen),
- der Empfänger Insolvenz angemeldet hat oder
- die Restforderung aus dem Werkvertrag verjährt (grundsätzlich nach 3 Jahren) ist.

Aus diesen Gründen sollten Unternehmer/en, die Bauleistungen erbringen, ihren Kunden Rechnungen immer zuzüglich Umsatzsteuer erteilen, solange diese (Leistungsempfänger) nicht durch die Vorlage der Bescheinigung des Finanzamtes auf dem Formular USt 1 TG (siehe Seite 19) nachgewiesen haben, dass sie Bauleister sind. Die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung i. S. d. § 48b EStG durch den Leistungsempfänger ist kein Nachweis der Umkehr der Umsatzsteuerschuld.

b) Für den Leistungsempfänger

Berechnet der leistende Unternehmer (Subunternehmer) Umsatzsteuer, obwohl es sich um eine Bauleistung handelt, und ist der Leistungsempfänger selbst Bauleister, so ist einerseits der Vorsteuerabzug nicht möglich und andererseits muss der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG abführen.

Der Empfänger einer Bauleistung zahlt somit bei der Rechnung einer Bauleistung mit Umsatzsteuerausweis die Umsatzsteuer in folgenden Fällen doppelt:

- der Anspruch gegenüber dem leistenden Unternehmer ist verjährt,
- der leistende Unternehmer ist nicht mehr auffindbar (verzogen) oder

der leistende Unternehmer hat Insolvenz angemeldet.

III. Gesetzestext: § 13b UStG (Leistungsempfänger als Steuerschuldner)

Stand 29.07.2017

- (1) Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.
- (2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:
 1. Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
 2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
 3. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;
 4. Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Als Grundstücke gelten insbesondere auch Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern. Nummer 1 bleibt unberührt;
 5. Lieferungen
 - a) der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g und
 - b) von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes;
 7. Lieferungen der in der Anlage 3 bezeichneten Gegenstände;
 8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. Nummer 1 bleibt unberührt;
 9. Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109);
 10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt;
 11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Abweichend von den Absatz 1 und 2 Nummer 1 entsteht die Steuer für sonstige Leistungen, die dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden, spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden.
- (4) Bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 gilt § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 entsprechend. Wird in den in den Absätzen 1 bis 3 sowie in den in Satz 1 genannten Fällen das Entgelt oder

ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

- (5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 bis 11 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Wiederverkäufer von Erdgas im Sinne des § 3g ist. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Elektrizität schuldet der Leistungsempfänger in den Fällen die Steuer, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g sind. In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Die Sätze 1 bis 5 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 7 bis 11 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird. Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn ein in Absatz 2 Nummer 2, 7 oder 9 bis 11 genannter Gegenstand von dem Unternehmer, der die Lieferung bewirkt, unter den Voraussetzungen des § 25a geliefert wird. In den in Absatz 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b und Nummer 7 bis 11 genannten Fällen schulden juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht
1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5) unterlegen hat,
 2. in einer Personenbeförderung, die mit einem Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durchgeführt worden ist,
 3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr,
 4. in der Einräumung der Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland,
 5. in einer sonstigen Leistung einer Durchführungsgesellschaft an im Ausland ansässige Unternehmer, soweit diese Leistung im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen im Inland steht, oder
 6. in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt.
- (7) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat. Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unterneh-

mer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Drittlandsgebiet hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn die Betriebsstätte an diesem Umsatz nicht beteiligt ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird. Ist es zweifelhaft, ob der Unternehmer diese Voraussetzungen erfüllt, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne der Sätze 1 und 2 ist.

- (8) Bei der Berechnung der Steuer sind die §§ 19 und 24 nicht anzuwenden.
- (9) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Absatz 1 Satz 3), der andere an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach Absatz 5 ist.
- (10) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach den Absätzen 2 und 5 auf weitere Umsätze erweitern, wenn im Zusammenhang mit diesen Umsätzen in vielen Fällen der Verdacht auf Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall aufgetreten ist, die voraussichtlich zu erheblichen und unwiederbringlichen Steuermindereinnahmen führen. Voraussetzungen für eine solche Erweiterung sind, dass
 1. die Erweiterung frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft treten darf, zu dem die Europäische Kommission entsprechend Artikel 199b Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11. 12. 2006, S. 1) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/42/EU (ABl. L 201 vom 26. 7. 2013, S. 1) mitgeteilt hat, dass sie keine Einwände gegen die Erweiterung erhebt;
 2. die Bundesregierung einen Antrag auf eine Ermächtigung durch den Rat entsprechend Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2013/42/EG (ABl. L 201 vom 26. 7. 2013, S. 1) gestellt hat, durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden soll, in Abweichung von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28. 12. 2013, S. 5) geändert worden ist, die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die von der Erweiterung nach Nummer 1 erfassten Umsätze zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen einführen zu dürfen;
 3. die Verordnung nach neun Monaten außer Kraft tritt, wenn die Ermächtigung nach Nummer 2 nicht erteilt worden ist; wurde die Ermächtigung nach Nummer 2 erteilt, tritt die Verordnung außer Kraft, sobald die gesetzliche Regelung, mit der die Ermächtigung in nationales Recht umgesetzt wird, in Kraft tritt.

IV. Begriff der Bauleistungen („Was sind Bauleistungen“)

Gemäß der Verfügung S-7279 der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 31.01.2017:

1. Bauwerk

Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen und umfasst sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende Anlagen, die aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellt sind wie z.B.

- Anlagen zur Ver- und Entsorgung von Grundstücken
- Böschungsbefestigungen
- Brücken
- Brunnen
- Folien- oder Betonteiche (ohne Bepflanzung)
- Garagen
- Gebäude
- Kanäle
- Maschinen und sonstige Betriebsvorrichtungen, sofern sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind (z.B. Windkraft-, Klärwerksanlagen, Strommasten, Schiffshebewerke)
- Platz- und Wegebefestigungen
- Straßen
- Tunnel
- Umzäunungen

Auf jeden Fall gelten die in Abschn. 3a.3 Abs. 2 Satz 3 Spiegelstriche 2 bis 4 UStAE genannten Grundstücke als Bauwerke im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG (Abschn. 13b.2 Abs. 1 UStAE).

2. Bauleistungen

a) Definition

Bauleistungen i.S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG sind steuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen, die sich unmittelbar und nachhaltig auf die Substanz eines Bauwerks auswirken, d.h. durch die Leistung muss die Substanz eines Bauwerks oder Bauwerkteils erweitert, verbessert, beseitigt oder erhalten werden. Dies verlangt, dass im Rahmen der Leistung (substanzverändernde oder -erhaltende) Arbeiten an einem Bauwerk durchgeführt werden, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung des Bauwerks dienen. Die Arbeiten muss der leistende Unternehmer nicht selbst erbringen, sondern kann sie auch an einen Subunternehmer vergeben.

Zu den Bauleistungen gehören auch die Werklieferung und/oder der Einbau von Ausstattungsgegenständen oder Maschinenanlagen, wenn sie auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 UStG, Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 2 UStAE). Die Veränderung muss dabei erheblich sein (Abschn. 13b.1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 UStAE). Die Veränderung ist stets unerheblich, wenn die betreffenden Sachen einfach an der Wand hängen und wenn sie mit Nägeln oder Schrauben so am Boden oder an der Wand befestigt sind, dass nach ihrer Entfernung lediglich Spuren oder Markierungen zurück bleiben (z.B. Dübellöcher), die leicht überdeckt oder ausgebessert werden können (Abschn. 3a.3 Abs. 2 Satz 3 vierter Spiegelstrich Satz 2 UStAE).

Reine Lieferungen (z.B. von Baumaterial) und bloße Duldungsleistungen (z.B. Vermietung von Baugeräten) stellen keine Bauleistungen dar. Ausgenommen sind außerdem reine Planungs- und Überwachungsleistungen, wie sie z.B. von Statikern, Architekten, Garten und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren erbracht werden (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz UStG).

b) Übersicht

Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
Abbruch von Bauwerken einschließlich Abtransport und Deponierung	x		
Abtransport von Erdaushub als selbständige Hauptleistung		x	vgl. aber Erdaushub
Analyse von Baustoffen		x	
Anlagenbau (Montagelinien, Krananlagen, Getränkeabfüllanlagen usw.)		x	es sei denn, die Veränderung ist erheblich i.S. der Tz. 2.1.
Anzeigentafel (Flughafen, Bahnhof)	x		vgl. Lichtwerbeanlage in Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 11 Satz 2 UStAE
Arbeitnehmerüberlassungen		x	dies gilt auch dann, wenn der Entleiher Bauleistungen erbringt
Aufzug	x		
Bauaustrocknung	x		
Baukran, zur Verfügung stellen mit Bedienungspersonal		x	es sei denn, dass der Kranführer eigenverantwortlich beim Einsetzen von Teilen tätig wird
Bausatzhaus		x	es sei denn, die Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten wird vom Lieferer des Bausatzes übernommen (Abschn. 3a.3 Abs. 10 Nr. 11 UStAE)
Bauschuttzerkleinerung		x	
Beleuchtungsinstallation			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ aufhängen und anschließen 		x	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Montage und Anschließen von Beleuchtungssystemen, z.B. in Kaufhäusern oder Fabrikhallen 	x		
Berliner Verbau	x		
Betongleitschutzwände und Stahlgleitschutzwände	x		Ausnahme: vorübergehender Aufbau z.B. im Baustellenbereich
Betonmischer, Betonpumpe		x	es sei denn, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten wird vom Lieferer übernommen (Abschn. 3a.3 Abs. 10 Nr. 11 UStAE)

Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
Blitzschutzsysteme (auch Erdungsanlagen, Überspannungsschutz)	x		
Bodenbeläge	x		es sei denn, der Bodenbelag wird nur lose verlegt.
Brandmeldeanlage einbauen	x		
Brückenbau	x		
Brunnenbau	x		
Dachbegrünungen	x		
EDV-Anlagen	x		wenn sie fest mit dem Bauwerk verbunden sind vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 6 UStAE
Einrichtungsgegenstände (incl. Einbauküche, Regale)		x	es sei denn, die Veränderung ist erheblich i.S. der Tz. 2.1
Elektrogeräte anschließen		x	
Erdaushub	x		auch incl. Abtransport und Deponierung, vgl. Abbruch von Bauwerken
Erdkabel verlegen oder austauschen	x		siehe auch Überlandleitungen
Erdwärmehohlung	x		
Fang- und Sicherheitsnetze bei Baumaßnahmen im Außenbereich		x	vgl. Gerüstbau in Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 9 UStAE
Fahrbahnbelag	x		incl. Aufsaugen und Entsorgen von abgefrästen Fahrbahndecken
Fahrbahnmarkierung			
▪ endgültig (Weißmarkierung)	x		
▪ vorübergehend		x	
Fertigaragen	x		wenn der Lieferer die Verantwortung für das ordnungsgemäße Aufstellen trägt
Festzeltterrichtung		x	vgl. Material- und Bürocontainer in Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 6 UStAE
Feuerlöscher, Einbau		x	
Fliegenschutzgitter / Sonnenschutzfolien		x	
Gartenanlagen	x		wenn befestigte Wege, Terrassen, Mauern, Brücken, ortsfeste Sprengleranlagen o.Ä. Teil der Leistung sind; vgl. aber Landschaftsgestaltung

Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
Gebäude: schlüsselfertige Erstellung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden incl. Fälle des einheitlichen Vertragswerkes i.S. des Abschn. 4.9.1 Abs. 1 UStAE	x		vgl. S 7279 Karte 2
Gewerbliche Geschirrspüler		x	es sei denn, die Veränderung ist erheblich i.S. der Tz. 2.1
Grabstein		x	außer bei Mausoleen
Grundwasserabsenkung	x		
Hausanschlüsse	x		vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 8 UStAE
Kanalbau	x		
Kranvermietung mit Bedienpersonal zwecks Abladen von Baustoffen		x	
Landschaftsgestaltung		x	Anschütten von Hügeln und Böschungen sowie das Ausheben von Gräben und Mulden; vgl. aber Gartenanlagen
Markise (Einbau)		x	es sei denn, die Veränderung ist erheblich i.S. der Tz. 2.1
Maschinen		x	Das Erstellen von Fundamenten, Sockeln und Befestigungsvorrichtungen sind in der Regel Nebenleistungen (vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 2 UStAE)
Messestand (Aufstellen)		x	
Pflasterarbeiten	x		
Pflege einer Dachbegrünung		x	vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 11 UStAE
Photovoltaikanlagen			
▪ dachintegriert	x		
▪ Auf-Dach-Anlagen	x		
▪ Freiland-Photovoltaikanlagen	x		
▪ Fassadenmontage	x		
Planierdraupe, zur Verfügungstellung mit Bedienungspersonal		x	vgl. Baukran
Regalförderzeug		x	vgl. Anlagenbau

Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
Reparaturen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken			vgl. Abschn. 13b Abs. 7 Nr. 15 UStAE
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 € 		x	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz mehr als 500 € 	x		
Rodung, Herausfräsen der Wurzeln und Abtransport		x	es sei denn, die Arbeiten werden im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerks durchgeführt
Rohrreinigung		x	es sei denn, dass Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden und die Grenze von 500 € überschritten ist, vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE
Rolltreppe (Einbau)	x		
Sanierung von Bauteilen (Korrosionsschutz) im eigenen Betrieb ohne Aus- und Einbau vor Ort		x	
Saunaeinbau		x	es sei denn, die Veränderung ist erheblich i.S. der Tz. 2.1
Silo	x		wenn es im Rahmen einer Werklieferung vor Ort errichtet bzw. aufgebaut wird
Solaranlagen	x		
Spielplätze und Spielanlagen	x		wenn mit dem Grund und Boden durch Fundament o.ä. fest verbunden
Stromzähler, Austausch		x	
Tankanlageneinbau	x		
Telefonanlagen	x		wenn sie fest mit dem Bauwerk verbunden sind vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 6 UStAE
Überlandleitungen verlegen oder austauschen	x		siehe auch Erdkabel
Verkehrsschilder und Ampelanlagen			bei substanzverändernden Instandhaltungsarbeiten gilt die Grenze von 500 E, vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE
<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhaft 	x		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ vorübergehend 		x	
Verlegen von Rohren für die Energie- oder Wasserversorgung	x		

Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
Verkehrsleitanlagen auf Baustellen, die nur für die Zeit der Baustelle errichtet werden		x	vgl. Betongleitschutzwände
Video-Überwachungsanlagen	x		wenn sie fest mit dem Bauwerk verbunden sind vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 6 UStAE
Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken			vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500€ 		x	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz mehr als 500 € und im Rahmen der Wartungsarbeiten werden 			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht 	x		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht 		x	
Zäune, Errichtung	x		

c) Kleinunternehmer

Ein Leistungsempfänger, der eine Bauleistung von einem Unternehmer bezieht, bei dem die Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird, schuldet keine Umsatzsteuer nach § 13b UStG (vgl. § 13b Abs. 2 Satz 4 UStG). Dagegen kann ein Kleinunternehmer, der Bauleistungen erbringt, als Leistungsempfänger Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG schulden.

V. Musterbescheinigung des Finanzamtes

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszahlen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

▪

▪

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass _____

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer _____
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)